

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
6/1977/St
30.06.1977

auf Antrag des SPD-Ortsvereins L HK,
vertreten durch den Vorsitzenden R aus D

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

den SPD-Unterbezirk D,
vertreten durch den Vorstand aus D

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 30. Juni 1977 in Bonn unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Gründe

A.

Seit dem 1.1.1976 ist der Genosse R aus dem Bereich des ehemaligen Ortsvereins L in den Bereich des Ortsvereins S verzogen. Am 21.1.1976 beantragte der Genosse R beim Antragsgegner, außerhalb seines neuen Wohnort-Ortsverein S, im Ortsverein L Mitglied zu sein. Diesen Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts begründete R damit, er vertrete den Ortsverein L sowohl als Mitglied der Bezirksvertretung L-M als auch im Vorstand des Stadtbezirks. In seiner Stellungnahme

vom 29.3.1976 lehnte der Vorstand des Ortsvereins L es ab, R als Mitglied aufzunehmen. Demgegenüber stimmte der Wohnort-Ortsverein S dem Ausnahmeantrag bedenkenlos zu. Am 30.8.1976 erteilte der Vorstand des Unterbezirks D dem Genossen R die gewünschte Ausnahmegenehmigung, Mitglied im Ortsverein L zu sein. Grundlage dafür war eine Regelung des Unterbezirks D für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, in der unter Punkt 5 zu berücksichtigende Kriterien aufgeführt sind.

Mit Schreiben vom 30.10.1976 beantragte der Ortsverein L, die dem Genossen R erteilte Ausnahmegenehmigung für diesen Ortsverein aufzuheben.

Durch Beschluß des Vorstandes des Unterbezirks D ist der Ortsverein L mit Wirkung vom 1.1.1977 in die Ortsvereine L H-K und L-V geteilt worden, ohne daß dem von irgendeiner Seite widersprochen worden wäre.

Der Unterbezirk D erteilte dem Genossen R am 13.1.1977 die Ausnahmegenehmigung, Mitglied des Ortsvereins D-V zu sein. Mit Schreiben vom 28.2.1977 beantragte der Ortsverein L H-K die Fortführung des durch den früheren Ortsverein L eingeleiteten Verfahrens.

Gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Bezirks W.W vom 31.3.1977, die den Antrag des Ortsvereins L H-K zurückgewiesen hat, legte der Ortsverein L H-K durch Schreiben vom 8.4.1977 und die nachgereichte Begründung vom 17.4.1977 Berufung zur Bundesschiedskommission ein.

Die Schiedskommission des Bezirks WW begründete ihre Entscheidung wie folgt:

"Durch Beschluß des Vorstandes des Unterbezirks ist der ursprüngliche Antragsteller, der Ortsverein L zum 1.1.1977 in die Ortsvereine L H-K und L-V geteilt worden. Gleichzeitig - zum 1.1.1.977 - ist damit auch der Ortsverein L untergegangen, so daß er seitdem nicht mehr am Verfahren teilnehmen kann. Damit war der Antrag verbraucht und das Verfahren in der Hauptsache erledigt. Der Ortsverein L H-K konnte die Fortführung des Verfahrens nicht wirksam betreiben. Dafür fehlte es ihm an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Da dem auch heute in S wohnenden Genossen R seitens des Unterbezirks D am 13.1.1977 die Ausnahmegenehmigung als Mitglied im neuen Ortsverein D-V erteilt wurde - ob zu Recht oder zu Unrecht kann dahinstehen -, ist nicht erkennbar, welches rechtlich zu schützende Interesse der davon in keiner Weise betroffene Ortsverein L H-K daran haben sollte, daß die dem Genossen R erteilte Ausnahmegenehmigung aufgehoben wird. Für eine solche Art abstrakter Normenkontrolle findet sich in den Rechtsnormen der SPD keine Rechtsgrundlage.

Daher war der Antrag des Ortsvereins L H-K als unzulässig zurückzuweisen.

Die Schiedskommission hat im schriftlichen Verfahren entschieden. Die ihr erst am 28.3.1977 zugegangenen Schriftsätze beider Seiten vom 25. bzw. 28.3.1977 konnte sie nicht berücksichtigen."

B.

Die Berufung zur Bundesschiedskommission wurde frist- und formgerecht eingereicht.

§ 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts bestimmt in Satz 2, daß über Ausnahmen - von der Regel, daß jedes Mitglied dem Ortsverein angehören muß, der für seine Gemeinde zuständig ist - der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände entscheidet. Aktiv legitimiert für ein Verfahren hinsichtlich einer solchen Ausnahmegenehmigung können auch nur die betroffenen Gliederungen der Partei, mithin der "abgebende" und der "annehmende" Ortsverein sein. Es ist unbestritten, daß der Genosse R nicht im Bereich des Ortsvereins H-K wohnt, noch eine Ausnahmegenehmigung für die Mitgliedschaft in ihm erhalten oder angestrebt hat. Vielmehr ist sein Wohnsitz im Bereich des Ortsvereins S, der als Betroffener der Ausnahmegenehmigung zugestimmt hat.

Auch nach Einladung der Berufungsschrift ist der am 28.1.1977 gegründete Ortsverein L H-K nicht der aufnehmende Ortsverein. Vielmehr ist dies nach Auffassung aller Verfahrensbeteiligten der Ortsverein L-V. Ob der Ortsverein L durch die behauptete Ungültigkeit der Gründungswahlen im Bereich des neuen Ortsvereins L-V tatsächlich noch existent ist, obwohl ein wesentlicher Teil durch die ordnungsgemäße Gründungsversammlung und Gründungswahl im Ortsverein L H-K bereits einer anderen Gliederung angehört, kann ebenso dahingestellt bleiben, wie die Behauptung der Antragsteller, daß ihr Antrag entgegen der Feststellung der Vorinstanz nicht verbraucht sei.

Durch Beschluß des Unterbezirks D ist der Bereich des früheren Ortsvereins L neu zu gliedern. Diese Gliederung ist für den Bereich des Ortsvereins L H-K unangezweifelt gültig vollzogen. In diesem Bereich soll aber entsprechend der Ausnahmegenehmigung des Unterbezirks der Genosse R auf keinen Fall angenommen werden. Damit ist jede Legitimation für den Ortsverein L H-K, in der Angelegenheit tätig zu werden, erloschen. Er ist Rechtsnachfolger des früheren Ortsvereins L lediglich für seinen neuen Ortsvereinsbereich und kann daher an diesem Verfahren nicht mehr teilnehmen.

Seine Berufung war daher als unzulässig zu verwerfen.